

Betrifft:

Ansuchen um Erteilung der Konzession zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen öffentlichen Apotheke in 2320 Schwechat – Mag. pharm. Markus Hofer

Bezug:

Kundmachung vom 14. Februar 2020 in den Amtlichen Nachrichten NÖ

BLA5-S-201/001

Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha über ein **Ansuchen um Erteilung der Konzession zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen öffentlichen Apotheke in 2320 Schwechat, Brauhausstraße 13c.**

Gem. § 48 Apothekengesetz (ApG), wird verlautbart, dass Herr **Mag. pharm. Markus Hofer**, wohnhaft in 3400 Klosterneuburg-Kierling, Hauptstraße 223-225 /Haus 2/8, nach den Bestimmungen des § 46 Apothekengesetz (ApG) die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 2320 Schwechat, Brauhausstraße 13c, mit dem Standort Gebiet der Stadtgemeinde Schwechat, beginnend an der Kreuzung „Brauhausstraße – Rothmühlstraße“ – von dort entlang der Rothmühlstraße in einer gedachten Linie nach Osten bis zu Himberger Straße – die Himberger Straße entlang bis zum kalten Gang – von dort eine gedachte Linie bis zur Kreuzung „Plankenwehrstraße/Steggasse“ – die Steggasse entlang bis zur Kreuzung „Brauhausstraße/Steggasse/Hopfenstraße“ – die Hopfenstraße entlang bis zur Kreuzung „Hopfenstraße/Malzstraße“ – die gedachte Verlängerung der Malzstraße nach Nordosten bis zum Alanovaplatz – den Alanovaplatz entlang nach Norden bis zur Einmündung in die Klederinger Straße – die Klederingerstraße entlang bis zur Kreuzung „Klederinger Straße/L2071“ – die L2071 bis zur Kreuzung „Brauhausstraße/Schwarzmühlstraße“ – die Brauhausstraße entlang nach Süden bis zur Kreuzung „Brauhausstraße/Rothmühlstraße“ jeweils beide Straßenseiten beantragt hat. Inhaber von öffentlichen Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz (ApG) betroffene Ärzte welche den Bedarf gemäß § 10 Apothekengesetz (ApG) an einer neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, können etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb von längstens 6 Wochen, vom Tag der Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha schriftlich einbringen. Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr in Betracht gezogen.

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Markom